



## Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1

#### Graberwerb

- A) Die Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte setzt sich aus der Gebühr für die Grabnutzung und der Friedhofsunterhaltungsgebühr zusammen. Bei den Grabstätten der Ziffern 1.b, 1.c, 2.d, 2.e und 2.f werden zusätzlich Erstellungsgebühren und Grabfeldunterhaltungsgebühren erhoben.

		€	€	€	€	€
		Grabnut- zung:	Grabfeld- Unter- haltung:	Erstellung:	Friedhofs- unterhal- tung:	<b>Gesamtge- bühr:</b>
<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>					
1.a	Reihengrabstät- ten für Erdbestat- tungen	240,00	---	---	960,00	<b>1.200,00</b>
1.b	Baumbezogene Urnenreihengrä- ber in Gemein- schaftsanlage	16,00	700,00	850,00	960,00	<b>2.526,00</b>
1.c	Urnenreihengrä- ber im Birkenhain (Gemeinschafts- anlage)	16,00	200,00	834,00	960,00	<b>2.010,00</b>
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>					
2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00	---	---	600,00	<b>680,00</b>
2.b	Urnenwahlgräber; 4-stellig	100,00	---	---	1.200,00	<b>1.300,00</b>
2.c	Urnengrabstätten in Rasenanlage; 2- stellig	50,00	---	---	1.200,00	<b>1.250,00</b>
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschafts- anlage; 2-stellig	50,00	1.230,00	874,00	1.200,00	<b>3.354,00</b>

Inkrafttreten: 01.01.2022



		€	€	€	€	€
		Grabnut- zung:	Grabfeld- Unter- haltung:	Erstellung:	Friedhofs- unterhal- tung:	<b>Gesamtge- bühr:</b>
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienan- lagen (oberirdisch)	20,00	560,00	2.540,00	1.200,00	<b>4.320,00</b>
2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschafts- anlagen; 4-stellig	100,00	1.200,00	1.232,00	1.2000,00	<b>3.732,00</b>
2.g+h	Wahlgräber (Ra- senanlage oder mit Bodendecker)	300,00	---	---	1.200,00	<b>1.500,00</b>
2.i+j	parkartige Wahl- gräber (Rasen- anlage oder mit Bo- dendecker)	650,00	---	---	1.200,00	<b>1.850,00</b>
2. m	Sternenkindergrab	69,00			150,00	<b>219,00</b>
<b>3.</b>	<b>anonyme Grabstätten</b>					
3.a	Urnengrabstät- ten	20,00	---	---	960,00	<b>980,00</b>
3.b	Erdgrabstätten	240,00	---	---	960,00	<b>1.200,00</b>

### Leistungsmerkmale der einzelnen Gebühren

#### Grabnutzungsgebühr

Nutzung einer anteiligen Fläche des Friedhofes für eine festgelegte Zeit. Zu Grunde gelegt ist eine Gebühr pro m<sup>2</sup> in Höhe von 4,00 € p.a.

#### Grabfeldunterhaltungsgebühr (nur bei Urnengemeinschaftsanlagen):

Frühjahr-, Sommer-, Herbst- und Winterwechselflor in den dafür gefertigten Flächen, Säuberung der Wege, Plätze und Kieselflächen, Baumprüfung, Grabsteinsäuberung, bei Bedarf Rückschnitt oder Austausch der Rahmenbepflanzung, Pflegegänge (u.a. Wildkrautbeseitigung, Laubentfernung, Entfernen abgestorbener Pflanzenteile).

#### Erstellungsgebühr (nur bei Urnengemeinschaftsanlagen):

Gestaltung und Erstellung der Anlage, Baum- und Rahmenbepflanzung, Einbringen von Findlingen und Kieselbelägen, Pflaster- und Wegebauarbeiten, Bereitstellung von Grabliegeplatten bzw. Grabstelen für die Aufnahme der Daten der Verstorbenen, Pflanzung von bodendeckenden Pflanzen, Erstbeschriftung.



### Friedhofsunterhaltungsgebühr

Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Gelände u.a. Grabsteinprüfungen, Wegekontrolle, Baumprüfungen, Winterdienst. Unterhaltung/Pflege der Grünflächen: Rasenpflege, Baum-, Gehölz- und Rabatten Pflege, Reparaturarbeiten an Wegen. Instandhaltung von Schöpfstellen, Entsorgungsplätzen und Bankstellen.

Getrennte Entsorgung von Abfällen (Grün, Restmüll) Instandhaltung von Gebäuden, Einrichtungen und aller für die Arbeiten zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Geräte.

- B) Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.
- C) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgräbern nach A) 2. ist für weitere 25 Jahre, bei Kindergräbern für weitere 20 Jahre und für Sternenkindergrabstätten für weitere 10 Jahre die volle Gebühr nach A) 2. und B) zu entrichten. Für die Verlängerung der Wahlgräber von weniger als 25 Jahren sind für jedes Jahr 1/25, für die Verlängerung von Kindergräbern von weniger als 20 Jahren sind für jedes Jahr 1/20, für die Verlängerung von Sternenkindergrabstätten von weniger als 10 Jahren sind für jedes Jahr 1/10 der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden im Voraus, zum Zeitpunkt des Eintritts des Verlängerungsfalls, fällig.

## § 2

### **Beisetzungs- und Bestattungsgebühren zzgl. der bestattungsbedingten gärtnerischen Herrichtung**

		€	€	€
		Bestattungs- gebühr	Gärtner. Herrichtung:	<b>Gesamtge- bühr</b>
<b>1</b>	<b>Reihengrab- stätten</b>			
1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	486,00	134,00	<b>620,00</b>
1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage	56,00	---	<b>56,00</b>
1.c	Urnenreihengräber im Birkenhain (Gemeinschaftsanlage)	56,00	---	<b>56,00</b>
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>			
2.a	Kindergräber	112,00	75,00	<b>187,00</b>
2.b	Urnenwahlgräber; 4-stellig	56,00	60,00	<b>116,00</b>
2.c	Urnenwahlgräber in Rasenanlage; 2-stellig	56,00	60,00	<b>116,00</b>
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	56,00	---	<b>56,00</b>



		€	€	€
		Bestattungs- gebühr	Gärtner. Herrichtung:	Gesamtge- bühr
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarien- anlagen (oberirdisch)	56,00	---	<b>56,00</b>
2.f	Urnenwahlgräber in Gemein- schaftsanlagen; 4-stellig	56,00	---	<b>56,00</b>
2.g+i	Wahlgräber im Rasenfeld	486,00	134,00	<b>620,00</b>
2.h+j	Wahlgräber mit Bodendecker	314,00	387,00	<b>701,00</b>
<b>3.</b>	<b>anonyme Grabstätten</b>			
3.a	Urnengrabstätten	56,00	60,00	<b>116,00</b>
3.b	Erdgrabstätten	486,00	394,00	<b>880,00</b>

### § 3

#### Ausgrabungen und Umbettungen

##### 1. Ausgrabungen

Ausgrabungen von Leichen werden der bzw. dem Nutzungsberechtigten nach Auslagenersatz der beauftragten Firma berechnet. Die Verwaltungsgebühr für die Antragsbearbeitung ergibt sich aus § 6 Ziffer 3.3 dieser Gebührensatzung.

Ausgrabungen von Urnen 100,00 €

##### 2. Umbettungen

Der Auslagenersatz nach Ziffer 1. schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen städtischen Friedhof ein. Die Kosten der Wiederbestattung sind nach den Sätzen zu § 1 und § 2 zu entrichten.

### § 4

#### Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen 85,00 €

Die Gebühr fällt bei jeder Beisetzung bzw. jedem Bestattungstermin an und beinhaltet die Möglichkeit zur Aussegnung, zur Verabschiedung und zur Nutzung des Kapellenvorraumes.

2. Benutzung der Kapelle 171,00 €

3. Benutzung des muslimischen Waschraums 85,00 €



## § 5

### Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Forderungen gilt § 31 GemHVO Doppik in Verbindung mit den Regelungen der Abgabenordnung.

## § 6

### Sonstige Leistungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe, die erforderlichen Kontrollen sowie das Entfernen von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

	€
1. Grabmalprüfung	
1.1 Liegeplatte	33,00
1.2 Prüfung Antrag auf Grabumrandung	33,00
1.3 Grabmal mit Fundament	82,00
1.4 Nachschrift	33,00
2. Grabmalprüfung inkl. Abräumen Grabmal (nur Reihengräber)	
2.1 Liegeplatte	82,00
2.2 Grabmal	362,00
2.3 Einfassung	82,00
3. Sonstige Leistungen	
3.1 Kühlraumnutzung	41,00
3.2 Grabbrief	9,00
3.3 Prüfung Antrag auf Ausgrabungen (inkl. Abstimmung und Abrechnung mit der zu beauftragenden Firma)	62,50
3.4 Liegeplatte Sternenkind inkl. Gravur	400,00

- (2) Soweit die Stadt sonstige Leistungen erbringt, die nicht in den §§ 1 bis 4 sowie in § 6 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt sind, werden alle hierbei entstehenden Kosten als Auslagenersatz erhoben.

## § 7

### Fälligkeit, Vorauszahlung, Gebührenpflicht, Gebührenanspruch

- (1) Alle Gebühren, die durch die Möglichkeit bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen auf den städtischen Friedhöfen entstehen, sind innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtig für alle Leistungen ist die beantragende bzw. beauftragende Person. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für die Grabpflege und das Abräumen von baulichen Anlagen (Grabmale, Umrandungen etc.), die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Entgelte gemäß dem Beschluss in der Stadtvertretung fest bzw. ermittelt die Vergütungen für gesonderte Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand.



- (4) Der Gebührenanspruch entsteht im Zeitpunkt der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistung (z.B. Vorkauf einer Grabstätte) bzw. Inanspruchnahme der Leistung (z.B. Beisetzung/Beisetzung).

## **§ 8**

### **Datenschutzbestimmungen**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG Schleswig-Holstein wie folgt zu erheben:

- a) Stadt Norderstedt – Betriebsamt - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe: Angaben aus den Friedhofsakten
- b) Stadt Norderstedt –Bürgeramt - Fachbereich Bürgerservice und Einwohnerwesen - Meldedatei: Name und Anschrift von Gebührenpflichtigen und sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.

## **§ 9**

### **Gebührenerstattung**

Bei der Rückgabe von Wahlgrabstätten beträgt die zu erstattende Gebühr für jedes noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahr 1/25, bei Kindergräbern 1/20, der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Norderstedt, den XX.XX.2022

Stadt Norderstedt

gez.

Roeder

Oberbürgermeisterin